

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

01/2025

I. Judikatur

1. OGH 9.2.2024, 1 Ob 180/23 m, Zum Auskunftsanspruch im nahehelichen Aufteilungsverfahren betreffend die Einbringung von Vermögen in eine Privatstiftung, iFamZ 2024/65 [Anm Deixler-Hübner], EF-Z 2024/46, GesRZ 2024, 273 [Anm Kalss]

- a) Die (eigentliche) Auskunftspflicht (Offenlegung) kann sich im Aufteilungsverfahren nur auf jenes der Aufteilung unterliegende Vermögen beziehen, das im Aufteilungszeitpunkt – Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft – noch vorhanden ist oder dessen Wert gemäß § 91 Abs 1 EheG in die Aufteilung einzubeziehen ist.
- b) Die Zuwendung ehelichen Vermögens an eine Privatstiftung steht regelmäßig im Widerspruch zur bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehepartner.
- c) Hat der Stifter innerhalb der Zwei-Jahres-Frist des § 91 Abs 1 EheG eine für den (früheren) Ehepartner benachteiligende Änderung vorgenommen, ist ihm zum Ausgleich der Vermögensverschiebung in die Privatstiftung eine Ausgleichszahlung aufzuerlegen.
- d) Hat ein ehemaliger Ehepartner als Begünstigter gegenüber der Privatstiftung einen Auskunftsanspruch nach § 30 PSG, so kann der andere ehemalige Ehepartner im Aufteilungsverfahren auf der Grundlage analoger Anwendung von Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO – bei Vorliegen dessen Voraussetzungen – Auskunft über den Wert des in die Stiftung eingebrachten Ehevermögens zu diesem Zeitpunkt verlangen.
- e) Die Behauptungs- und Bescheinigungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die begehrte Auskunftserteilung trifft denjenigen, der die Auskunft begehrt.
- f) Liegt weder ein Widerrufs- noch ein weitreichendes Änderungsrecht des Stifters vor, so ist nur jenes eheliche Vermögen wertmäßig in die Aufteilung einzubeziehen, das innerhalb der Zwei-Jahres-Frist des § 91 Abs 1 EheG in die Privatstiftung eingebracht wurde.

Entscheidung: [Zum Auskunftsanspruch im nahehelichen Aufteilungsverfahren betreffend die Einbringung von Vermögen in eine Privatstiftung](#)

2. EGMR 5.7.2022, 70133/16, Diskriminierung bei Zuwendungen

Zuwendungen einer türkischen Familienstiftung an ausschließlich männliche Nachkommen stellen eine Konventionsverletzung dar. Der Privatautonomie des Stifters sind durch höherrangiges Recht und den *ordre public* Grenzen gesetzt.

Entscheidung: [EGMR Bsw 70133/16 \(Volltext\): RDB Rechtsdatenbank \(manz.at\)](#)

3. OGH 21.11.2023, 2 Ob 170/23 y, 2 Ob 171/23 w, Kassatorische Klausel bei der Privatstiftung, NZ 2024/40, 137 ff, PSR 2024/31

Die Anfechtung einer vom Erblasser errichteten Stiftung wegen Formmängeln löst eine kassatorische Klausel aus.

Entscheidung: [Kassatorische Klausel bei der Privatstiftung](#)

4. OGH 17.1.2024, 6 Ob 40/23 k, Zu den Voraussetzungen der Genehmigung des Gerichts der Änderung einer Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 PSG, PSR 2024/9, 32 ff, GesRZ 2024, 269 [Anm Leitner-Bommer/Šalo], ZFS 2024, 65 [Anm Mayr/Becksteiner]

- a) Eine Rechtsmittellegitimation der Begünstigten gegen eine Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand setzt voraus, dass durch die Änderung der Stiftungserklärung unmittelbar in deren Rechtsposition eingegriffen wird.
- b) Die Rekurslegitimation des Stifters hängt auch im Verfahren über die Eintragung einer Änderung der Stiftungsurkunde vom Inhalt der die Organisation der Stiftung festlegenden Stiftungserklärung ab. Es kommt dabei auf die konkreten Bestimmungen der Stiftungserklärung, insbesondere darauf an, ob dem Stifter darin subjektive Rechte eingeräumt werden, die gerade durch die dann bekämpfte Beschlussfassung beeinträchtigt werden.
- c) Für die Zulässigkeit einer Änderung der Stiftungserklärung durch den Vorstand nach § 33 Abs 2 PSG muss ein erkennbarer Stifterwille, der die geänderten Verhältnisse berücksichtigt, bei Errichtung der Stiftungserklärung gefehlt haben. Der Stifterwille darf nicht durch die Ausübung des Änderungsrechts des Stiftungsvorstands unterlaufen werden. Es ist auf den (hypothetischen) Stifterwillen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungserklärung abzustellen. Beim Stifterwillen handelt es sich somit nicht um ein dynamisches (laufenden Änderungen unterliegendes) System. Es reicht nicht aus, dass sich die Verhältnisse allgemein geändert haben. Die Änderungen müssen vielmehr die Stiftung dergestalt betreffen, dass sich die Umsetzung des Stifterwillens nach der ursprünglichen Stiftungserklärung vernünftigerweise nicht mehr verwirklichen lässt, oder dass anzunehmen ist, der Stifter hätte unter den geänderten Umständen eine andere Regelung getroffen.
- d) Ein Gleichlauf von Stifterrechten und Begünstigtenstellung ist keineswegs zwingend.

Entscheidung: [Zu den Voraussetzungen der Genehmigung des Gerichts der Änderung einer Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 PSG](#)

5. OGH 20.12.2023, 6 Ob 170/23 b, Zur analogen Anwendung der Verjährungshemmung nach § 1494 ABGB, NZ 2024/47, 157 ff

- a) § 1494 ABGB ist auch in Fällen analog anzuwenden, in denen zwar der Anspruchsgegner nicht selbst Mitglied des (Vertretungs-)Kollegialorgans ist, die als verbotene Einlagenrückgewähr zu qualifizierenden Zuwendungen aber wirtschaftlich betrachtet – weil seinem nahen Angehörigen zugewendet – als dem Vertreter zugekommen gelten. Die Hemmung der Verjährung tritt jedoch dann nicht ein, wenn neben dem Anspruchsgegner oder dessen nahem Angehörigen auch andere Organmitglieder in vertretungsbefugter Anzahl vorhanden sind.
- b) Auf eine „Beherrschungsmöglichkeit“ (wie zwischen Stifter und Privatstiftung als Gesellschafterin) kommt es für die analoge Anwendung von § 1494 ABGB nicht an.

Entscheidung: [Zur analogen Anwendung der Verjährungshemmung nach § 1494 ABGB](#)

6. OGH 20.12.2023, 6 Ob 204/23 b, Zur Abberufung nach § 27 PSG wegen grober Pflichtverletzung, PSR 2024/8, 31 f, ZFS 2024, 33 f [Anm Haslwanter]

Darin, dass der Stiftungsvorstand das Gericht nach § 27 Abs 2 PSG zwecks Abberufung von Beiratsmitgliedern anruft, kann keine grobe Pflichtverletzung erkannt werden, die eine Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 27 Abs 2 Z 1 PSG rechtfertigen würde.

Entscheidung: [Zur Abberufung nach § 27 PSG wegen grober Pflichtverletzung](#)

7. OGH 20.3.2024, 6 Ob 3/24 w, Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks als Auflösungsgrund der Privatstiftung, JEV 2024, 294, GesRZ 2024, 331 [Anm Wolfgruber]

- a) Nach § 35 Abs 2 Z 2 PSG hat der Stiftungsvorstand einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist. Kommt ein Beschluss nach § 35 Abs 2 PSG trotz Vorliegens eines Auflösungsgrundes nicht zustande, so kann unter anderem jeder Begünstigte und jeder Stifter die Auflösung durch das Gericht beantragen.
- b) Eine Unmöglichkeit des Erreichens des Stiftungszwecks kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Privatstiftung über kein hinreichendes Stiftungsvermögen (mehr) verfügt. Die Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks ist dabei durch Gesamtbetrachtung aller Umstände festzustellen. Mitunter ist hierfür eine Prognose erforderlich. Der Stiftungszweck ist dann nicht mehr erreichbar, wenn nach menschlichem Ermessen auf längere Sicht keine Umstände eintreten werden, die ihn erreichbar machen.
- c) Ein Vermögenserwerb einer Privatstiftung, dessen Rechtswirksamkeit erst in einem anhängigen Zivilverfahren sowie allfälliger Folgeverfahren festgestellt wird, kann bedeuten, dass der intendierte Stiftungszweck nicht unerreichbar ist (und kein Fall des mangelnden hinreichenden Vermögens vorliegt).
- d) Die Frage, ob für die Prognose der Unmöglichkeit des Erreichens des Stiftungszweck der Maßstab der Überwiegenden oder der hohen Wahrscheinlichkeit anzulegen ist, wurde nicht beantwortet.

Entscheidung: [Nichterreichbarkeit des Stiftungszwecks als Auflösungsgrund der Privatstiftung](#)

8. OGH 22.5.2023, 12 Os 13/23 p, 12 Os 16/23 d, Stiftungsvermögen bei Zwangsvollstreckung gegen ein Stiftungsvorstandsmitglied, ZFS 2023, 53

Das Vermögen einer Privatstiftung stellt – selbst unter dem Blickwinkel eines (deliktsspezifisch auszulegenden) wirtschaftlichen Vermögensbegriffs – nicht Vermögen eines Stiftungsvorstandsmitglieds iSd § 156 Abs 1 StGB dar, weil das Vermögen der Stiftung nicht dem Zugriff der Gläubiger des Vorstandsmitglieds durch Zwangsvollstreckung unterliegt.

Entscheidung: [Stiftungsvermögen bei Zwangsvollstreckung gegen ein Stiftungsvorstandsmitglied](#)

9. OGH 20.2.2024, 2 Ob 64/23 k, Zur gerichtlichen Genehmigungspflicht nach § 17 Abs 5 PSG, AnwBl 2024/156, 342, GesRZ 2024, 326 [Anm Kalls]

- a) § 17 Abs 5 PSG ist analog auch auf den Fall anzuwenden, dass die Privatstiftung eine Rechtsanwalts GmbH beauftragen will, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Vorstandsmitglied ist.
- b) § 19 Abs 2 PSG stellt eine *lex specialis* zu § 17 Abs 5 PSG dar.
- c) Die Zuerkennung eines auf angemessene Entlohnung gerichteten Bereicherungsanspruchs (hier der Rechtsanwalts GmbH) bei fehlender Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG erscheint vor dem Hintergrund des „strukturellen Kontrolldefizits“ nicht sachgerecht. Nur die Verweigerung eines solchen Bereicherungsanspruchs vermag sicherzustellen, dass die vom Gesetz – von einer Regelung in der Stiftungserklärung abgesehen – zwingend angeordnete Einbeziehung des Gerichts auch tatsächlich Beachtung findet.

Entscheidung: [Zur gerichtlichen Genehmigungspflicht nach § 17 Abs 5 PSG](#)

10. OLG Innsbruck 30.1.2024, 3 R 116/23 t, Parteistellung im Verfahren auf Entlohnung des Stiftungsvorstands nach § 19 PSG

- a) Ein Beiratsmitglied oder Begünstigter hat im Verfahren auf Entlohnung nach § 19 PSG (bei Mangel jeglicher in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Befugnisse und Mitwirkungsrechte iZm der (gerichtlichen) Bestimmung der Vorstandsvergütung) weder Parteistellung noch Rekurslegitimation. Dem Beirat laut Stiftungserklärung zukommende allgemeine Kontroll- und Beratungsrechte sowie Berichtspflichten des Stiftungsvorstands vermögen daran nichts zu ändern. Weder eine wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit noch eine Reflexwirkung einer Entscheidung reichen für die geforderte Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Interesses aus.
- b) Die Frage, ob ausreichend konkrete Rahmenbedingungen in der Stiftungsurkunde für die Festlegung der Vorstandsvergütung vorlagen (sehr detailliert geregelter Tätigkeitsbereich des Stiftungsvorstands; kein festgelegter Betrag/Stundensatz, jedoch geforderte Angemessenheit und dem Ausmaß der zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung entsprechend, Auszahlung erst nach der Prüfung durch die Stiftungsprüferin), um ausreichend determinierbar zu sein und eine gerichtliche Festsetzung daher ausscheide, wurde nicht geklärt.

Entscheidung: [Parteistellung im Verfahren auf Entlohnung des Stiftungsvorstands nach § 19 PSG](#)

II. Abgabenrechtliches

1. BFG 5.1.2024, RV/4100535/2016, Verstößt § 13 Abs 3 KStG idF BGBl I Nr. 163/2015 gegen die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit?

- a) Die im Urteil *F.E. Familienprivatstiftung Eisenstadt*, C-589/13; EU:C:2015:612 vom EuGH ausgesprochene Unvereinbarkeit mit dem EU Primärrecht blieb in der durch das AbgÄG 2015 novellierten Fassung des § 13 Abs. 3 letzter Absatz KStG weiterhin bestehen. Die Ungleichbehandlung der Zuwendungen von Privatstiftungen an in Österreich ansässige Begünstigte und an nicht in Österreich ansässige Begünstigte im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Zwischensteuer ist nicht gerechtfertigt.
- b) Revision eingebracht (Amtsrevision). Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2024/15/0012.

Entscheidung: [Verstößt § 13 Abs. 3 KStG idF BGBl. I Nr. 163/2015 gegen die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit?](#)

2. BFG 23.1.2024, RV/7100234/2022, Begriff „desselben Steuerpflichtigen“ bei Übertragung auf transparente Privatstiftung, ZFS 2024, 35 ff [Anm Marschner]

- a) Ist eine liechtensteinische Stiftung transparent, wird durch sie hindurchgeschaut. Die Einkünfte aus der Stiftung werden dem Stifter zugerechnet. Er ist Steuerschuldner. Auf den Beschwerdefall umgelegt ist der Steuerschuldner und damit Steuerpflichtige betreffend die streitgegenständlich einbehaltene KESt der Bf. Dem Bf sind aber auch die Wirtschaftsgüter und Einkünfte der Stiftung steuerlich zuzurechnen, er ist diesbezüglich Steuerpflichtiger. Damit ist klar, dass die vorliegende Übertragung vom Depot des Bf auf das Depot seiner transparenten liechtensteinischen Stiftung eine Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen war.
- b) Revision eingebracht (Amtsrevision). Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2024/13/0013.

Entscheidung: [Begriff „desselben Steuerpflichtigen“ bei Übertragung auf transparente Privatstiftung](#)

3. BFG 15.2.2024, RV/7102886/2022, Portfolio-Beteiligungen: Keine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern bei steuerfreien Beteiligungserträgen

Bei steuerfreien Beteiligungserträgen ist eine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auf die inländische Körperschaftsteuer nicht vorgesehen; der Anrechnungshöchstbetrag beträgt EUR Null. Nach Rechtsprechung des EuGH liegt bei der ungünstigeren Behandlung von Dividenden, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Empfängergesellschaft bezahlt werden, gegenüber reinen Inlandsdividenden, ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vor. Diesfalls ist es Sache des Quellenstaates (und nicht des Ansässigkeitsstaates), eine Vermeidung bzw Abschwächung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung sicherzustellen (vgl EuGH 8.11.2007, *Amurta*, C-379/05).

Entscheidung: [Portfolio-Beteiligungen: Keine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern bei steuerfreien Beteiligungserträgen](#)

4. BFH 26.7.2023, II R 5/21, Nachträgliche Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten, BB 2023, 2724

- a) Die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 8 der Abgabenordnung (dAO) wird auch dann beendet, wenn der Vorläufigkeitsvermerk vom Finanzamt aufgehoben wird. Auf den Wegfall der Ungewissheit und die Kenntnis des Finanzamts von den Tatsachen, wegen derer die Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 1 dAO vorläufig erging, kommt es dann für die Beendigung der Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nicht mehr an.
- b) Vor der Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks dem Grunde nach entstandene Nachlassverbindlichkeiten, die erst danach beziffert und konkretisiert werden, führen nicht zu einer Änderung der Steuerfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dAO. Das gilt auch dann, wenn das Finanzamt erst nach Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks Kenntnis von den Nachlassverbindlichkeiten erlangt.

5. BFH 17.5.2023, I R 42/19, Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen, BB 2023, 2800 [Anm Schienke-Ohletz]

Da der Wortlaut des § 27 Abs. 7 dKStG keine Vermögensmassen erfasst, fehlt für rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine Rechtsgrundlage zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos.

6. VwGH 27.6.2023, Ra 2020/13/0043, Anrechnung ausländischer Quellensteuern

- a) In einem Fall, in dem sowohl das Einkommen als auch die zwischensteuerpflichtigen Einkünfte der Privatstiftung in sämtlichen streitgegenständlichen Jahren null betragen, können ausländische - auf zwischensteuerpflichtige Einkünfte entfallende - Quellensteuern nicht angerechnet (und nicht vorgetragen) werden. Der damit einhergehende Effekt einer endgültigen Steuerbelastung in Höhe der nichtangerechneten Quellensteuern ist allerdings kein Spezifikum des Zwischenbesteuerungsregimes bei Privatstiftungen, sondern tritt - sowohl bei natürlichen Personen als auch bei Körperschaften - in allen Fällen ein, in denen eine Anrechnung zur Gänze (aufgrund eines Einkommens von null oder eines negativen Einkommens) oder zum Teil (bei einer teilweisen Anrechnung unter Beachtung des Anrechnungshöchstbetrages) unterbleibt, sofern nicht spezielle Bestimmungen einen Anrechnungsvortrag normieren.
- b) Es kann keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern - auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer - erfolgen, wenn die damit belasteten ausländischen Einkünfte in jenem Jahr, in dem sie erzielt werden, im Inland aufgrund eines zu niedrigen Einkommens - oder eines negativen Einkommens, etwa auf Grund des Vorliegens negativer Einkünfte - nicht der Besteuerung unterliegen. Eine gänzliche Anrechnung ausländischer Quellensteuern - ohne Berücksichtigung eines aufgrund der spezifischen Einkünfte- bzw Einkommensermittlungsvorschriften des Ansässigkeitsstaates des Steuerpflichtigen ermittelten Anrechnungshöchstbetrages - ist unionsrechtlich nicht geboten.
- c) Schon nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 24 Abs. 5 Z 1 KStG 1988 kann nur die tatsächlich entrichtete - auf zwischensteuerpflichtige Einkünfte entfallende - Körperschaftsteuer wieder gutgeschrieben werden. Angerechnete Quellensteuern reduzieren insoweit die zu entrichtende - und im Evidenzkonto gemäß § 24 Abs. 5 Z 5 KStG 1988 aufzuzeichnende - Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 2 KStG 1988 und können damit in späteren Veranlagungsjahren, in denen die zwischensteuerpflichtigen

Einkünfte übersteigende Zuwendungen getätigt werden, nicht gutgeschrieben werden.
Entscheidung: [Anrechnung ausländischer Quellensteuern](#)

7. FG Köln 30.11.2023, 7 K 217/21, FG Köln: EuGH-Vorlage – höhere Schenkungsteuer für die Errichtung einer ausländischen Familienstiftung europarechtswidrig, BB 2024, 738

Zweifelhaft ist, ob es mit Art. 40 EWR-Abkommen vereinbar ist, dass bei der Errichtung einer Familienstiftung im Ausland stets die höchste Steuerklasse III zugrunde gelegt wird, während sich im entsprechenden Fall bei einer inländischen Familienstiftung die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Schenker (Stifter) richtet, was bei der inländischen Familienstiftung zur Anwendung der günstigeren Steuerklassen I oder II führt.

8. BFG 31.07.2024, RV/740066/2024, Steuerpflicht einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätige Privatstiftung

- a) Einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätige Privatstiftung kommt keine Kommunalsteuerbefreiung (§ 8 Z 2 KommStG 1993) zu. Sie ist hinsichtlich sämtlicher Arbeitslöhne vollumfängliche steuerpflichtig (§§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 3 KommStG 1993), auch wenn wie hier die unternehmerähnlichen Einkünfte unter 2% lagen.
- b) VfGH-Beschwerde zur Zahl E 3563/2024 anhängig.

Entscheidung: [Steuerpflicht einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätige Privatstiftung](#)

9. BFG 31.07.2024, RV/6100332/2021, Anteilsvereinigung und Stiftungseingangssteueräquivalent gemäß § 7 Abs 2 GrEStG 1987, immo aktuell 2024/28 [Anm Kanduth-Kristen/Kampitsch]

- a) Da das Stiftungseingangssteueräquivalent die wegfallende Stiftungseingangssteuer für unentgeltliche Grundstückszuwendungen substituieren sollte, ist eine doppelte Besteuerung mit dem Zweck der Norm unvereinbar. Sinn und Zweck des Gesetzes kann nur darin liegen, dass bei einer Anteilsvereinigung iVm einem der Stiftungseingangssteuer unterliegenden Sachverhalt nicht auch das Stiftungseingangssteueräquivalent anzuwenden ist.
- b) Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die grundsätzliche Zulässigkeit der Analogie auch im öffentlichen Recht wiederholt anerkannt. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer echten (also planwidrigen) Rechtslücke. Sie ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig, ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (vgl zB VwGH 12.10.2021, Ra 2019/11/0015).
- c) Eine durch Analogie zu schließende Lücke kommt nur dann in Betracht, wenn das Gesetz in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf welchen - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und gemessen an den mit der Regelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers - ebendieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher - schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung - auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen (vgl VwGH 25.4.2019, Ro 2019/13/0014).

Entscheidung: [Anteilsvereinigung und Stiftungseingangssteueräquivalent gemäß § 7 Abs 2 GrEStG 1987](#)

III. Literaturreischaun

- a) *Schauner*, Unvereinbarkeit von Begünstigung und Stiftungsrat – Österreich und Liechtenstein im Rechtsvergleich, JEV 2023, 81 ff

Im Vergleich zwischen dem österreichischen und dem liechtensteinischen Stiftungsrecht zeigt sich nach Ansicht des Verfassers die Überlegenheit des liechtensteinischen Modells. Wie bereits im älteren Schrifttum zum österreichischen Recht ausgeführt, erweise sich die institutionelle Unvereinbarkeit, wie sie vor allem in § 15 Abs 2 PSG geregelt ist, als überschießend und schränke die Autonomie des Stifters bei der Festlegung der Stiftungsorganisation in unnötiger Weise ein. Es käme hinzu, dass im Zusammenhang mit Abberufungsverfahren auch in Österreich die Einzelfallprüfung einer Interessenkollision hierdurch keineswegs entbehrlich würde. Hingegen zeige das liechtensteinische Recht vor allem in seiner mit Augenmaß erfolgenden Anwendung durch die Rechtsprechung, dass mit Einzelfallprüfungen praktikable Ergebnisse erzielt werden könnten, die einer effizienten Umsetzung der Foundation Governance dienen.

- b) *Lorenz*, Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen im liechtensteinischen Recht?, JEV 2023, 72 ff

Das Anfechtungsregime bei Beschlüssen des PGR bezieht sich nach Ansicht des Autors auf mitgliedschaftlich verfasste Verbandspersonen und Anstalten mit einem obersten Organ. Bei Stiftungen bestehe ein oberstes Organ weder von Gesetzes wegen noch könne der Stifter ein solches vorsehen. Art 178 f PGR sei daher nicht unmittelbar auf Stiftungen anwendbar. Den Rechtsschutz reduzierte das nicht. Fehlerhafte Beschlüsse von Stiftungsorganen seien vielmehr grundsätzlich nichtig. Bei Fehlern, die nicht den Beschlussinhalt, sondern sein Zustandekommen betreffen, würde die Nichtigkeit von der tatsächlichen Auswirkung auf das Beschlussergebnis abhängen, sofern das Prozedere zur Beschlussfassung nicht sittenwidrig gestaltet war. Gegen fehlerhafte (nichtige) Beschlüsse können sich die Beteiligten der Stiftung, darunter Begünstigte, im richterlichen Aufsichtsverfahren wehren, das nach den Regeln des Außerstreitverfahrens geführt wird. Ob nichtige Beschlüsse unter bestimmten Umständen heilen können oder die Berufung auf die Nichtigkeit verwehrt sein kann, sei im Einzelfall zu entscheiden.

- c) *Künzle*, Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Stiftungs- und Trustrecht, JEV 2023, 64 ff

Am 22.3.2023 hat der Autor eine Keynote Speech am Symposium zu aktuellen Fragen des Stiftungsrechts an der Universität Liechtenstein in Vaduz gehalten. Bei der schriftlichen Fassung dieses Vortrags knüpft der Autor an die Ausführungen an, welche er in JEV 2021, 48-53, gemacht hatte.

- d) *Wiedermann*, Die Änderungen durch das AbgÄG 2023 für Körperschaften, DJA 2023/28, 108

Die Änderungen durch das AbgÄG 2023 für Körperschaften sollen nach Ansicht des Autors vor allem eine erhöhte Rechtssicherheit schaffen. Dies betreffe einerseits die rückwirkende gesetzliche Verankerung der Verwaltungspraxis bei der Übertragung stiller Reserven durch Privatstiftungen, andererseits zahlreiche Erleichterungen und Klarstellungen im UmgrStG.

- e) *Fleischer/Chatard*, Unternehmensverbundene Stiftungen im französischen Recht, Fondation Reconnue d'Utilité Publique, Fonds de Dotation und Fonds de Pérennité, RIW 2023, 397

Im Anschluss an Regelungsvorbilder in Dänemark und Deutschland hat sich die französische Rechtsordnung in jüngerer Zeit für unternehmensverbundene Stiftungen geöffnet. Unter dem Sammelbegriff "fondations actionnaires" stehen inzwischen drei verschiedene Organisationsformen zur Verfügung, die Gesellschaftsanteile halten und damit als Beteiligungsstiftung fungieren können. Der Beitrag stellt sie in chronologischer Reihenfolge vor.

- f) *Kommenda*, „Nur schlecht gemachte und fehlerhaft beratene Privatstiftungen erstarren“, Aufsichtsrat aktuell 2023, Heft 4, 147 ff

Der Artikel ist ein Interview mit Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Kalss, LL.M. über die Vor- und Nachteile der Privatstiftung aus Anlass von deren Einführung vor 30 Jahren. Kalss vertritt die Meinung, dass die Rechtsform wesentlich besser ist als ihr Ruf.

- g) *Kalss*, 30 Jahre Privatstiftung: Der Erfolg der Vergangenheit ist das Saatgut für morgen, GesRZ 2023, 213

Die Autorin fasst aufgrund des 30jährigen Jubiläums der Privatstiftung kurz ihre wichtigsten Aufgaben aus ihrer Erfahrung der letzten Jahre zusammen.

- h) *N. Arnold*, Vorausblickende Gestaltung der Stiftungserklärung, GesRZ 2023, 221

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Autors im Rahmen der Veranstaltung "30 Jahre Privatstiftung in Österreich", die am 16.6.2023 im BMJ, Palais Trautson, stattgefunden hat. Privatstiftungen werden meist zur langfristigen generationsübergreifenden Planung und Gestaltung gewählt und daher nicht zu Unrecht mit einer vorweggenommenen Erbfolge verglichen. Im Rahmen des Vortrags wurden Anregungen gegeben, wie auf mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen reagiert werden kann bzw welche Vorsorgen getroffen werden können bzw sollen, um derartige Anpassungen auch zu ermöglichen.

- i) *Kubasta*, Änderungsmöglichkeiten bei der Familienstiftung, Wie kann die Stiftung flexibel gehalten werden?, GesRZ 2023, 225

Der Autor beschäftigt sich mit den Anpassungsinstrumenten des PSG in den verschiedenen Phasen der Stiftung mit Augenmerk auf die Familienstiftung.

- j) *K. Müller*, Sorgfaltspflichten des Stiftungsvorstands bei der Vermögensverwaltung, GesRZ 2023, 231

Der Beitrag stellt eine Zusammenfassung des Vortrags dar, den die Autorin bei einer Veranstaltung im BMJ aus Anlass des 30jährigen Jubiläums des PSG gehalten hat. Inhalte waren eine tour d'horizon zu den Sorgfaltspflichten des Stiftungsvorstands sowie ein kurzer Blick auf die wichtigsten Probleme rund um Aufgabe und Haftung des Stiftungsvorstands.

- k) *Weitemeyer*, Die deutsche Stiftung – ein anderes Konzept?, GesRZ 2023, 237

In Deutschland sind aufgrund des Prinzips der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung alle fremdnützigen, nicht gemeinwohlgefährdenden Stiftungszwecke zulässig, mit denen sich

der Artikel beschäftigt. So finden sich als Träger von gewerblichen Kapitalgesellschaften gemeinnützige, privatnützige (meist zugunsten einer Familie) und gemischte unternehmensverbundene Stiftungen (wie die Carl-Zeiss-Stiftung). Verbreitet werden Familienstiftungen für die Unternehmensnachfolge genutzt.

- l) *Butterstein*, Liechtenstein – Vorbild und Wettbewerber zur österreichischen Privatstiftung?, *GesRZ* 2023, 245

Der Beitrag gibt einen Überblick, worin die maßgeblichen Schwerpunkte der Unterschiede und Schlüsselemente im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen in Liechtenstein und Österreich liegen.

- m) *Schurr*, Der Trust als Instrument des Vermögenserhalts und der Vermögensweitergabe im Rechtsvergleich zur Privatstiftung, *GesRZ* 2023, 249

Der Verfasser unternimmt den Versuch, die österreichische Privatstiftung einer rechtsvergleichenden Würdigung zu unterziehen. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass der *trust* und die Privatstiftung nicht in rechtsdogmatischer, wohl aber in funktionaler Hinsicht wesensverwandt seien. Mit beiden Vehikeln ließe sich eine verselbständigte Vermögensmasse realisieren, die dem Vermögensschutz (*asset protection*) dient und als *will substitute* eine kontrollierte Vermögensweitergabe *mortis causa* oder *inter vivos* ermögliche.

- n) *Schartmüller*, Klarstellung hinsichtlich der Übertragbarkeit stiller Reserven bei Privatstiftungen, *taxlex* 2023/59, 265

Mit dem Erkenntnis vom 17.11.2022, VwGH 17.11.2022, Ra 2021/15/0053, nahm der VwGH zur bisherigen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Übertragung stiller Reserven bei Privatstiftungen Stellung und kam zu dem Ergebnis, dass dies nur im Fall der Anschaffung einer Ersatzbeteiligung von zusätzlich mehr als 10 % möglich ist. Die Übertragbarkeit stiller Reserven auf eine bereits bestehende 100 %ige Beteiligung ist damit ausgeschlossen - selbst dann, wenn eine Kapitalerhöhung durchgeführt wird. Der Gesetzgeber möchte nun mit dem AbgÄG 2023 (Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl I 2023/110.) durch die Einführung von § 26c Z 90 KStG die Steuerhängigkeit der stillen Reserven für die - fälschlicherweise - übertragenen stillen Reserven sicherstellen. Der Autor behandelt die neue Bestimmung und ihre Konsequenzen.

- o) *Dorrer*, Einsicht in die Bücher einer Privatstiftung, *ecolex* 2023/536, 844

Gemäß OGH ist die Ausübung des Rechts auf Einsicht in die Geschäftsbücher einer GmbH durch Beiziehung eines vom Gesellschafter bevollmächtigten Rechtsanwalts zulässig (RIS-Justiz RS0061757; OGH 6 Ob 89/16 f; OGH 6 Ob 11/20 s; OGH 6 Ob 165/21 i). Für die Einsicht in die Bücher einer Privatstiftung fehlt nach Ansicht des Autors eine solche Rechtsprechung, er beschäftigt sich daher mit der Frage, ob das Einsichtsrecht persönlich auszuüben ist und einem Begünstigten die Beiziehung eines Vertreters bei der Bucheinsicht vom Stiftungsvorstand rechtmäßig verwehrt werden kann.

- p) *Hasch*, Nebenabreden abseits der Stiftungserklärung, *stiftungnextgen*

Die oberstgerichtliche Rechtsprechung wertet außerhalb der Stiftungserklärung getroffene Anordnungen des Stifters regelmäßig als stiftungsrechtlich unwirksame

Weisungen an den Stiftungsvorstand. Das hat für den Autor zur Folge, dass solche Verfügungen außerhalb der Stiftungserklärung für den Stiftungsvorstand rechtlich nicht bindend sind und diese gegenüber der Privatstiftung keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch begründen. Er rät zu einer Prüfung der im Zusammenhang mit der Privatstiftung existierenden Regelwerke – nämlich gerade auch solche außerhalb der Stiftungserklärung –, um potenzielle Risiken zu minimieren. Empfehlenswert sei oftmals, in der Stiftungserklärung ein sogenanntes „Beharrungsrecht“ des Stiftungsvorstandes vorzusehen, sodass zwar bestimmte Rechtshandlungen des Stiftungsvorstandes einer Genehmigung (des Beirates) unterliegen, dieser jedoch das Recht hat, bei Nichterteilung einer solchen auf Umsetzung der Rechtshandlung zu „beharren“.

- q) *Fraberger/Franke*, Zuwendungen an ausländische Begünstigte, SWK 2024, 342 ff
Nach § 13 Abs 3 KStG idF seit AbgÄG 2015 (Abgabenänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/163; Schlussteil) wird die Bemessungsgrundlage für die Zwischensteuer durch Zuwendungen an ausländische Begünstigte – im Unterschied zu Zuwendungen an inländische Begünstigte – nicht verringert, soweit die Zuwendungen aufgrund einer Entlastung durch ein DBA nicht endgültig mit KEST belastet sind. Das BFG hat diese Regelung in einer aktuellen Entscheidung (BFG 5. 1. 2024, RV/4100535/2016) als „*offenkundig europarechtswidrig*“ qualifiziert. Demnach sind auch Zuwendungen an im Ausland ansässige Begünstigte vollständig von der Zwischensteuerbemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.
- r) *Briem*, Zum Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs 5 PSG, ÖJZ 2024/39, 220 ff
Nach § 17 Abs 5 PSG bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands, wenn die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat hat, der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit diversen Fragen zu diesem Thema wie wer ist Partei dieses Verfahrens, welche Pflichten treffen die Vertragspartner bis zur gerichtlichen Genehmigung oder deren Versagung, ist ein Antrag auf Feststellung, dass kein Genehmigungserfordernis besteht, zulässig oder ist § 17 Abs 5 PSG auf Rechtsgeschäfte einer Tochtergesellschaft der Privatstiftung analog anzuwenden.
- s) *Stolte*, Treuhandstiftung – Traditionsmodell mit Zukunft, BB 2023, 2755
Der Beitrag weist auf die Treuhandstiftung als in der Beratungspraxis zu oft übersehene, aber flexiblere und schlankere Alternative zur rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) hin, und betont deren Stärken. Die Treuhandstiftung wird dabei aus zivil- und steuerrechtlicher Perspektive dargestellt, geeignete Anwendungsfelder in der Stiftungspraxis werden beschrieben und Hinweise zur Stiftungsgründung und Satzungsgestaltung sowie zur Auswahl geeigneter Treuhänder gegeben.
- t) *Becker/Kotynski/Krüger*, Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen des Privatrechts vor dem Hintergrund der aktuellen Stiftungsrechtsreform, BB 2023, 2795
Das deutsche materielle Stiftungsprivatrecht ist seit dem 1. 7. 2023 abschließend und einheitlich für alle Stiftungen in den §§ 80 - 88 BGB n. F. geregelt. Die Landesstiftungsgesetze fungieren fortan (nur noch) als öffentlich-rechtliche „Aufsichtsgesetze“, die sich auf Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen der Stiftungsbehörden beschränken. Mit der Vereinheitlichung des materiellen Rechtsrahmens sollte v. a. der Rechtsunsicherheit begegnet werden, die aufgrund der

Unterschiede im Bundes- und Landesrecht bestand. Im Hinblick auf die Rechnungslegung und Prüfung ist es nach Ansicht der Autoren nicht nur für die Buchhalter- und Prüferpraxis, sondern auch für Vorstände und andere Stiftungsorgane unerlässlich, sich mit möglichen Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf ihre Aufgaben vertraut zu machen.

- u) *Komár/Romstorfer*, Ersatzanschaffung iSd § 13 Abs 4 KStG: Grundsatzerkennnis des VwGH und Reaktion des Gesetzgebers im Rahmen des AbgÄG 2023, *ecolex* 2023/459, 736 ff

§ 13 Abs 4 KStG ermöglicht es Privatstiftungen, stille Reserven, die aus dem Verkauf von nicht in ihrem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an einer Körperschaft aufgedeckt werden, auf sog Ersatzbeteiligungen zu übertragen. Dafür ist eine Anschaffung eines „neuen“ Anteils von mehr als 10% an einer Körperschaft nötig. Gleiches gilt nach Ansicht der FinVw und hL grundsätzlich auch, wenn eine ordentliche Kapitalerhöhung bei einer Gesellschaft erfolgt und die Privatstiftung hierdurch einen zusätzlichen Anteil von mehr als 10% erwirbt. Hierauf reagierte der Gesetzgeber im AbgÄG 2023, indem er die Übertragung der stillen Reserven auf eine Kapitalerhöhung, selbst wenn diese im Ausmaß von nicht mehr als 10% erfolgte und sofern sie vor dem 1. 5. 2023 beschlossen wurde, entgegen der Rsp des VwGH rückwirkend ausdrücklich für zulässig erklärt.

- v) *Pawlik/Lamprecht*, Die Folgen des § 7 Abs 7 FM-GwG bei unzureichender Erhebung der wirtschaftlichen Eigentümer von Privatstiftungen, *ecolex* 2024/33, 53 ff

In der Praxis zeigt sich laut den Autoren, dass Verpflichtete bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einer österreichischen Privatstiftung zusätzlich zur obligatorischen Stiftungsurkunde oftmals keine oder eine veraltete Kopie der Stiftungszusatzurkunde einholen und auch ansonsten keine angemessenen Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer setzen. Die Autoren führen aus, dass es jedenfalls erforderlich ist, dass Verpflichtete eine (aktuelle) Stiftungszusatzurkunde einholen bzw im Ausnahmefall auch eine Einsichtnahme in die Stiftungszusatzurkunde mit anschließendem Aktenvermerk durch Mitarbeiter des Verpflichteten bzw durch qualifizierte Dritte möglich ist. WiEReG-Auszüge oder lediglich mündliche Auskünfte des Kunden seien nicht ausreichend. Bei einer fehlenden Feststellung und/bzw unzureichenden Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern sei § 7 Abs 7 FM-GwG zu berücksichtigen und demzufolge Verpflichtete etwa keine Transaktionen ausführen sowie keine Geschäftsbeziehung begründen dürfen. Zudem sei eine bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden.

- w) *Kunz*, Ab 2024: Spendenabsetzbarkeit für alle gemeinnützigen Zwecke, *ecolex* 2024/50, 86 ff

Mit dem GemRefG 2023 soll die wohl größte Reform der Spendenabsetzbarkeit bisher umgesetzt werden. Durch die Anknüpfung an die Gemeinnützigkeit als spendenbegünstigten Zweck sollen künftig alle gemeinnützigen Einrichtungen einen Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung stellen können. Die Ausweitung der Spendenbegünstigung soll von einer Modernisierung des Verfahrens sowie Anpassung der Voraussetzungen begleitet werden.

- x) *Dorrer*, Die Antragslegitimation des aufsichtsratsähnlichen Stiftungsbeirats bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufstellung des Konzernabschlusses, GesRZ 2023, 318

§ 244 Abs 7 UGB regelt die gerichtliche Antragsbefugnis des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder bei Meinungsverschiedenheiten über die Aufstellung eines Konzernabschlusses. Der Beitrag befasst sich mit der Frage der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auf einen bei der Privatstiftung eingerichteten aufsichtsratsähnlichen Beirat und kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem aufsichtsratsähnlichen Stiftungsbeirat, dem Kontroll- und Überwachungsfunktionen iSd § 95 Abs 5 AktG übertragen werden, die Möglichkeit der Informationsbeschaffung durch den Konzernabschluss unter Zuhilfenahme der gerichtlichen Durchsetzung geschaffen werden muss, zumal der Stiftungsvorstand sonst der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht nachkommen und dadurch die Kontrollbefugnis des Beirats umgehen könne. Die Bestimmung des § 18 PSG iVm § 244 Abs 7 UGB sei daher analog auf den aufsichtsratsähnlichen Stiftungsbeirat anzuwenden. Die analoge Anwendung gelte aber nicht für den Fall, dass der aufsichtsratsähnliche Beirat mit mehrheitlich Begünstigten besetzt wird, da dies einen Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 PSG darstelle, der zur Unwirksamkeit der Kompetenzregelung führt, womit das aufsichtsratsähnliche Element entfällt.

- y) *Lochmann*, Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte, taxlex 2023/76, 349 f

Die Anzahl der Privatstiftungen in Österreich ist seit dem Höchststand per Ende 2011 gesunken. Diese für den Standort Österreich durchaus nachteilige Entwicklung ist nach Ansicht des Autors auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Einer davon sei das ständig geänderte steuerliche Umfeld bzw der Umstand, dass der Steuergesetzgeber unzureichend auf verschiedene Entwicklungen reagiere. Ein Beispiel sei die Bewertungsthematik des § 15 Abs 3 Z 2 EStG, mit der sich der Beitrag eingehend befasst.

- z) *De Zordo*, Der Trust in Italien: Risiken und Chancen, PSR 2024/5, 19 ff

Die italienische Finanzverwaltung tendiert in letzter Zeit vermehrt zur Nichtanerkennung der Eigenständigkeit interner und ausländischer Trusts, die folglich als fiktiv zwischengeschaltet erklärt werden. Dabei genügt laut dem Autor eine geringe Ausprägung der Befugnisse des Settlors oder des von demselben abhängigen Guardian, um das Vermögen rückwirkend dem Errichter zuzurechnen, und zwar sowohl zu Steuerzwecken als auch für die Regelung des Eigentums und der sonstigen Rechtsverhältnisse.

- aa) *Murko/Perner*, Die insolvenzrechtliche Anfechtung im Erb- und Privatstiftungsrecht, ÖJZ 2024/56, 330 ff

Das Erb- bzw Privatstiftungsrecht verfügt teilweise über eigene Instrumentarien, die der Insolvenzverwalter ergreifen kann, um in diesem Zusammenhang stehende Rechtshandlungen des Schuldners rückgängig zu machen: Das ist im Erbrecht im Falle der Unterlassung der Antretung der Erbschaft die Erbschaftsklage und im Privatstiftungsrecht bei Vermögenszuwendungen an die Stiftung die Ausübung des vorbehaltenen Widerrufs- bzw Änderungsrechts. Während im Erbrecht die Erhebung der Erbschaftsklage gegenüber der Unterlassungsanfechtung den Vorteil einer längeren Frist aufweist, ist im Privatstiftungsrecht die Anfechtung von Zuwendungen aufgrund von

zeitlichen und steuerrechtlichen Aspekten nach Ansicht der Autoren günstiger als die Ausübung des Widerrufs- bzw Änderungsrechts.

bb) *Kraus/Mehren*, Vermögensanlage durch Stiftungen nach der Stiftungsrechtsreform, RdF 2023, 180

Am 1. 7. 2023 ist die lang diskutierte deutsche Stiftungsrechtsreform in Kraft getreten, wodurch erstmals das gesamte materielle Stiftungsrecht bundeseinheitlich im BGB geregelt ist. Sie betrifft alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland und deren Organe, hat aber auch für Stiftungen des öffentlichen Rechts erhebliche Folgen. Viele Aspekte des Stiftungsrechts wurden nun erstmals ausdrücklich bzw. einheitlich kodifiziert, wie bspw. die Business Judgement Rule oder die Regelungen zu Satzungsänderungen. Im Hinblick auf den Erhalt des Grundstockvermögens und die Vermögensanlage wurde aber auch bewusst auf detaillierte Vorgaben verzichtet. Denn nicht der Gesetzgeber, sondern der in der Satzung niedergelegte Stifterwille bestimmt, was für die Vermögensanlage und den Kapitalerhalt für die einzelne Stiftung gilt. Den Stifterinnen und Stiftern und auch den Stiftungsorganen werden Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume eingeräumt. Während des Reformprozesses wurde intensiv über Vermögen und Kapitalanlage diskutiert. Fragen bspw. zum Kapitalerhalt und zu Umschichtungsgewinnen sind dadurch stärker in den Fokus der Stiftungsbehörden gerückt. Dies war schon während des Reformprozesses in der Praxis zu beobachten und wird nach Ansicht der Autoren nach dem Inkrafttreten noch zunehmen.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2025

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

